

## SÄA4 §17, Absatz 4 "Einladungsfrist"

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 12.09.2019  
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzungsänderungsanträge

1 §17 Der Landesausschuss

2 (4)<sup>1</sup>Der Landesausschuss tagt mindestens 6-mal im Kalenderjahr und ist vom Landesvorstand mit  
3 einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. <sup>2</sup>Seine Sitzungen sind öffentlich. <sup>3</sup>Er  
4 beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup>Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder  
5 anwesend ist. <sup>5</sup>Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. <sup>6</sup>Der Landesausschuss  
6 gibt sich eine Geschäftsordnung.

## Begründung

In der Satzung gab es bisher keine eigene Einladungsfrist für den Landesausschuss. Diese Lücke soll geschlossen werden.

### ALT:

§17 Der Landesausschuss

(4)<sup>1</sup>Der Landesausschuss tagt mindestens 6-mal im Kalenderjahr. <sup>2</sup>Seine Sitzungen sind öffentlich. <sup>3</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup>Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>5</sup>Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. <sup>6</sup>Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.